

Matthias Rickel Händelstrasse 18c 31303 Burgdorf-Ehlershausen

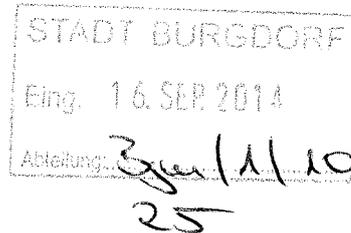
Händelstrasse 18c
31303 Burgdorf-Ehlershausen

Ortsrat
Ramlingen-Ehlershausen

Tel: 05 085 – 98 12 90
Fax: 05 085 – 98 12 91

Mobil: 01 77 – 273 85 78

e-Mail: Matthias.Rickel@t-online.de



Burgdorf-Ehlershausen, 16.09.2014

Antrag zur Sachverhaltsaufklärung rund um den Gebäudeschaden an der Kindertagesstätte Ramlingen-Ehlershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin Meinig,

die letzten Pressemitteilungen zu der Beseitigung des Gebäudeschadens in der „Schimmel-KiTa“ in unserem Dorf geben zu Bedenken Anlass. Und dies nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit der zu betreuenden Kinder, sondern ebenso im Hinblick auf die Gesundheit der städtischen Angestellten, die dort ihren Arbeitsplatz haben.

Deswegen möge der Ortsrat beschließen:

- Die Verwaltung wird in Person des Bürgermeisters Alfred Baxmann aufgefordert, auch dem Ortsrat alle verwaltungsinternen Akten hinsichtlich der Mängelbeseitigung und Ursachenfindung in der Kindertagesstätte Ramlingen-Ehlershausen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Insbesondere wird die Verwaltung in Person des Bürgermeisters Alfred Baxmann aufgefordert, im Ortsrat Stellung zu der Frage der Arbeitssicherheit in den Räumen der Kindertagesstätte Ramlingen-Ehlershausen zu nehmen. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dem Sachverhalt zuzuordnen und zu erläutern (vgl. Begründung) und auszuführen, ob eine Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und welche Folgen daraus für die Beschäftigten in der Kindertagesstätte abgeleitet wurden und werden.
- Zur folgenden Sitzung des Ortsrats auf den 16. September 2014 ist eine Ortsbegehung der Kindertagesstätte Ramlingen-Ehlershausen auf die Tagesordnung zu nehmen und durchzuführen. Es ist die Pflicht des Ortsrats, sich ein Bild von der aktuellen Lage vor Ort zu machen.

Begründung:

Aus den von der Verwaltung zum Vorgang angelegten Akten wird sich zwanglos Ursache und Mängelbeseitigungsumfang der Sanierung in der Kindertagesstätte ergeben. Denn die durch die in Anspruch genommenen Versicherungen erstellten Schadenexpertisen, die der Verwaltung vorliegen sollen, werden diese Fakten hergeben. Daneben wird sich auch

der zeitliche Ablauf des Handelns der Verwaltung und der jeweils in Anspruch genommenen Verursacher des Schadens bzw. deren Versicherungen feststellen lassen. Der in Teilen unglücklichen Diskussionslage in der interessierten Öffentlichkeit kann damit wirksam abgeholfen werden und das erschütterte Vertrauen in das Handeln der Verwaltung und ihrer Organe wieder hergestellt werden. Insbesondere kann die Frage geklärt werden, ob und wann ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren hätte angestrengt werden können oder wegen unentdeckter Mängel etwa noch anzustrengen ist.

Denn nach den § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ArbSchG i.V.m. §§ 3, 3a, 4 ArbStättV ist eine unverzügliche Beseitigung eines eine Arbeitsstätte gefährdenden Umstands durch den Arbeitgeber vorzunehmen. Das ArbSchG sieht eine Gefährdung auch in chemischen oder biologischen Einwirkungen (wie z.B. Schimmel) als gegeben an. Deswegen ist nach der ArbStättV eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vorzunehmen. Entsprechend deren Ergebnis hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gefährdungsbeurteilung sachkundig vorgenommen wird. Soweit er dazu nicht eigenen Sachverstand einsetzen kann, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der Aufnahme der Arbeit und unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Gefährdungen für die Sicherheit oder die Gesundheit der Beschäftigten sind damit auszuschließen. Tritt ein Mangel auf, so ist dieser unverzüglich zu beseitigen. Stellt ein Mangel eine unmittelbare erhebliche Gefahr dar und ist nicht sofort zu beseitigen, so ist die Arbeit insoweit einzustellen.

Alle diese Punkte sollten am „lebenden Objekt“ in der KiTa selber erörtert werden. Auf eventuelle Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mundschutzes sollte zuvor hingewiesen werden und eine hinreichende Anzahl der benötigten Schutzbekleidungen vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Rickel